



Ernährung | Sozialwesen | Technik



OBERBERGISCHER KREIS
BERUFSKOLLEG
DIERINGHAUSEN

Berufsfachschule für Kinderpflege
PIA – Praxisintegrierte Ausbildung

Berufsfachschule für Kinderpflege- Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)

Verbindliche Hinweise für Schülerinnen und Schüler und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern

Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum/ zur Kinderpfleger/in (PIA)

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger soll Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, mit Kindern sowohl unter drei Jahren als auch zwischen drei und sechs Jahren zu arbeiten. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden. Dies ist in der Regel eine Kindertagesstätte. Stellen in der Kindertagespflege erfüllen die Voraussetzungen nicht.
- Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern in Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Schülerinnen und Schüler sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen.
- Im Rahmen des Praktikums muss es den Schüler/innen ermöglicht werden, mit Kindern unter drei Jahren als auch mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt zu arbeiten.
- Mindestanzahl an Kindern in einer Gruppe: ab acht Kinder
- Die PIA-Praktikanten/ PIA-Praktikantinnen werden in der Regel in einer Gruppe, der keine weitere PIA- Praktikanten/ -Praktikantinnen zugeordnet sind, eingesetzt.
- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppenwechsel erfordert die Genehmigung der Schule.
- Die Angestellten der Praxiseinrichtung stehen in keinem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis zur Praktikantin/zum Praktikanten.

Formale Voraussetzungen

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Schülerinnen und Schüler.
- Der Praktikumsvertrag muss über die Dauer der Ausbildung abgeschlossen werden.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt.
- Die Arbeitszeit in der Praxisstelle muss über die zwei Ausbildungsjahre durchschnittlich mindestens 16 Stunden/ Woche betragen.

- Die Praxisanleitung im Praktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt.
- Die Praxisanleitung arbeitet überwiegend in der gleichen Gruppe wie die Schülerin/ der Schüler.
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz: Wird von den Trägern veranlasst. Die Schülerin /der Schüler gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.

Probezeit

- Probezeit: Die Schülerinnen und Schüler haben eine Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben wird.
- Die Feststellung der Berufsfähigkeit ist an die Bewährung in Praxisphasen gebunden.
- Darüber hinaus ist die fachliche Probezeit ein Jahr, dies ist mit der Note für fachpraktische Leistungen verknüpft. Schließen Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Ausbildungsjahres mit einer nicht mehr ausreichenden fachpraktischen Leistung ab, kann der Praktikantenvertrag verlängert werden. Hier kommuniziert die Schule direkt mit der Praxisstelle.
- Die fachpraktischen Leistungen sind versetzungsrelevant - bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zu den Abschlussprüfungen.

Praxistage / Schultage

1. Ausbildungsjahr:	2 Tage Praxis / 3 Tage Unterricht in der Schule plus eine Kompaktwoche
2. Ausbildungsjahr:	3 Tage Praxis / 2 Tage Unterricht in der Schule plus eine Kompaktwoche

Praxisbesuche

- Praxisbesuche der Schule: Je Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen.

Vor- und Nachbereitungszeiten

- Den Schülerinnen und Schülern sollen im Umfang von ca. zwei Stunden wöchentlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (inkl. Reflexionsgespräche).

Überstunden

- Die Schülerinnen und Schüler sollen keine Überstunden machen, z.B. als Krankheitsvertretung. In Sonderfällen, wie z.B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienstplanänderung.

Urlaub, Ferienzeiten

- Urlaub: Die Schülerinnen und Schüler erhalten vertraglich geregelte Urlaubstage.

- Urlaubstage können nur an den Praxistagen genommen werden. An Unterrichtstagen ist kein Urlaub möglich.

Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch bei der Einrichtung bis 8:00 Uhr sowie bei der Schule. Ab dem dritten Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen (das Original bitte an die Einrichtung, eine Kopie an die Schule).
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier muss die Schülerin / der Schüler wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikantenvertrags

- Bei Kündigung / Verlust der Praxisstelle können die Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Frist von 14 Tagen Zeit eine neue Praxisstelle nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikantenvertrag ebenso seine Wirkung.

Geltende Richtlinien

- Die Schülerinnen und Schüler und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für die praxisintegrierte Ausbildungsform niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage B vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Kinderpflege überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben. Die Lehrkräfte sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Lehrkräfte unterliegen einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie auf der Schulhomepage. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Die Lehrkräfte sind zur Erhebung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO befugt. Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. sind stets durch geeignete Formen zu anonymisieren (z.B. durch Buchstaben, Zahlen, Namensänderungen oder andere geeignete Platzhalter). Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.

Stand April 2022